

Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen (AB BMA)

22.10.2025

Anschlussbedingungen für die Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen des Main-Taunus-Kreises

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Antragsprozess zum Anschluss einer BMA
- 3 Ansprechpartner bei der Brandschutzdienststelle des MTK
- 4 Ansprechpartner für den Anschluss an die Alarmempfangszentrale
- 5 Hinweisleuchte zum Anfahrtspunkt
- 6 Feuerweherschließung
- 7 Anforderungen für die Erstinformationsstelle
- 8 Vereinbarung über das FSD
- 9 Bereithaltung von Hilfsmitteln zur Ermittlung der ausgelösten Melder
- 10 Informationen zu Brandfallsteuerungen im Gebäude
- 11 Kostenregelung für Abnahme/Wiederholung der Abnahme
- 12 Darstellung der ausgelösten Melder/MG im FAT
- 13 Feuerwehrlaufkarten, Laufkartendrucker, elektronische Laufkartensysteme
- 14 Verfahren bei der wiederkehrenden Prüfung von FAT, FBF, ÜE FSD und FSE
- 15 Kostenersatz und Entgelte
- 16 Inbetriebnahme der BMA
- 17 Adressen
- 18 Downloads
- 19 Abkürzungen

1 Allgemeines

Bauordnungsrechtlich notwendige Brandmeldeanlagen müssen in der Regel bei der Alarmauslösenden Stelle für die Feuerwehren aufgeschaltet werden. Im MTK ist dies die Zentrale Leitstelle des MTK. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist in der Folge verpflichtet, einen Alarm zu verifizieren und zu erkunden, ob ein Schadensereignis vorliegt.

Mit den heute geltenden Normen wie der DIN 14675-1, der Normenreihe DIN VDE 0833 sowie den DIN-Normen für die Feuerwehrperipherie wie der DIN 14661 (FBF), DIN 14662 (FAT), DIN 14663 (FGB) und DIN 14664 (FES) sind technische Rahmenbedingungen ausreichend beschrieben, um technische Anforderungen in den als „Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ bezeichneten Erläuterung nicht mehr aufführen zu müssen. In diesen „Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ (AB BMA) sind nur organisatorische Anforderungen für den Antragsprozess oder die Einsatzmaßnahmen sowie Erläuterungen zur Alarmorganisation für das Auffinden einer BMA oder einer Brandmeldeeinrichtung (z. B. Handfeuermelder, automatischer Brandmelder, Löschanlage) beschrieben.

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die standortspezifischen Festlegungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehren im

Main-Taunus-Kreis

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Sie gelten auch bei bereits bestehenden Anlagen, wenn diese wesentlich erweitert, geändert und / oder umgebaut werden.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein. Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen den Feuerwehren trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG des MTK erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge A bis D verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0833 Teil 1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833 Teil 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Brandmeldeanlagen
DIN EN 54 Teil 1-32	Brandmeldeanlagen
DIN 14623	Orientierungsschilder für automatische Brandmelder

DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
DIN 14662	Feuerwehr Anzeigentableau für Brandmeldeanlagen (FAT)
DIN 14663	Feuerwehr-Gebädefunk-Bedienfeld (FGB)
DIN 14664	Feuerwehr-Einsprechstellen (FES)
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau
DIN VDE 0800	Teil 1 Bestimmungen für Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlage einschließlich Informationsverarbeitungsanlagen; allgemeine Bestimmungen
VdS-Richtlinien	Hier: Insbesondere VdS 2095 "Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen"
MLAR	Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

*Alle Normen und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.

Für Brandmeldetechniken, die noch nicht durch Normen geregelt sind, müssen die „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau“ des Verbandes der Schadensversicherer (VdS 2095) einschließlich Ergänzungen beachtet werden.

Grundsätzlich bedarf der Einbau einer BMA der Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des MTK.

Zur Abstimmung ist ein Brandmeldeanlagenkonzept nach DIN 14675 zu erstellen.

Sofern die DIN / VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

2 Antragsprozess zum Anschluss einer BMA

Brandmeldeanlagen müssen zur zuständigen Zentralen Leitstelle des MTK aufgeschaltet werden; dies geschieht über in Hessen zugelassene Übertragungswege des Konzessionärs (siehe Punkt 4 bzw. 17.2). Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind beim Konzessionär anzufordern.

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuerwehr angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Für die Anschaltung der ÜE muss sich der Antragsteller rechtzeitig vor dem geplanten Anschalttermin mit dem Konzessionär in Verbindung setzen.

3 Ansprechpartner bei der Brandschutzdienststelle des MTK

Ansprechpartner zur Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage im MTK ist das Amt für Brandschutz und Rettungswesen des MTK.

Ihren persönlichen Ansprechpartner erhalten Sie nach Anfrage per E-Mail an folgende Adresse : VB@mtk.org. Teilen Sie uns die genaue Anschrift des Objektes – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Stadt/Gemeinde – sowie die vorgesehene Nutzung im Objekt, in Ihrer Anfrage mit.

4 Ansprechpartner für den Anschluss an die Alarmempfangszentrale

Der Konzessionär für die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) ist im MTK die

Siemens AG
Building Technologies Division
Zone Mitte
Lyoner Straße 27

60528 Frankfurt

https://www.siemens.de/konzession_mitte

Diese übernimmt die Aufschaltung zur zentralen Leitstelle des MTK.

5 Hinweisleuchte zum Anfahrtspunkt

Um der anrückenden Feuerwehr den Zugang zur BMZ und ggf. weitere Brandmelde-Unterzentralen kenntlich zu machen, ist zumindest am entsprechenden „Feuerwehruzugang“ eine gelbe Kennleuchte zu installieren, die bei Auslösung der ÜE aktiviert wird. Als Kennleuchten sind Drehleuchten oder Blitzleuchten zulässig. Die Standorte sind so zu wählen, dass die gelbe Kennleuchte aus der Anfahrtrichtung der Feuerwehr gesehen werden kann. Die Standorte der Kennleuchten sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des MTK bereits in der Planungsphase abzustimmen. Die Kennleuchte muss auch bei abgeschalteten Brandfallsteuerungen in Betrieb gehen. Nach dem Zurücksetzen der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr am Feuerwehrbedienfeld muss sich die Kennleuchte abschalten.

6 Feuerwehrschießung

Für das FSE, FSD und FIZ, sowie ggf. weitere feuerwehrtechnische Einrichtungen sind Halbzylinder mit der jeweiligen Gruppenschließung der örtlich zuständigen Feuerwehr einzubauen.

Die Schließungen können bei Fa. Biergans Sicherheitscenter in Neu-Isenburg bestellt werden. Zur Bestellung ist eine Bezugsgenehmigung notwendig. Die Bezugsgenehmigung erhalten Sie vom Amt für Brandschutz und Rettungswesen des MTK. Hierzu senden Sie uns eine Bedarfserklärung, per E-Mail an vb@mtk.org unter Angabe der benötigten Schließzylinder zu. (*)

Informationen zu Lieferzeiten, Kosten etc. können hier eingeholt werden: info@biergans-sicherheit.de

7 Anforderungen für die Erstinformationsstelle

FBF, FAT, Laufkarten sowie ggf. FGB müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehruzugangs als FIZ installiert sein. Der Standort der Erstinformationsstelle ist mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen abzustimmen.

Im Aufstellraum der FIZ muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.

Der Raum muss ausreichend groß sein, um ein Arbeiten an den Bedienelementen für zwei Feuerwehrangehörige zu ermöglichen.

Der Standort des FIZ und der Weg dorthin sind mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ zu kennzeichnen.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar auf dem FBF im FIZ und an der Brandmeldezentrale anzubringen.

Im FIZ ist ein vollständiger, aktueller und genehmigter Plansatz der Feuerwehrpläne vorzuhalten.

7.1 Sonstige Informationen bzw. Lage- und Übersichtspläne

Das Amt für Brandschutz und Rettungswesen des MTK kann verlangen, dass weitere Informationsdokumente im Raum des FIZ hinterlegt werden. Z. B. Lage-, Alarm- und Übersichtspläne, Kanalpläne, Pläne zur Löschwasserrückhaltung, Gefahrstoffdatenblätter, Belegungspläne o. ä.

8 Vereinbarung über das FSD

Das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3 nach DIN 14675) muss für den Einbau von mindestens zwei Objekthalbzylindern geeignet sein. Bei Objekten mit einer Löschanlage muss das FSD für den Einbau von mindestens drei Objekthalbzylindern geeignet sein. Die Anzahl der zu installierenden Objekthalbzylinder im FSD ist abhängig von der Objektgröße und im Vorfeld mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen, Sachgebiet Brandschutz abzustimmen.

Alle Schlüssel im FSD sind mit Schlüsselanhängern, welche den jeweiligen Schließbereich anzeigen, zu versehen. Es dürfen maximal drei verschiedene Schlüssel je eingebautem Objekthalbzylinder hinterlegt werden.

Die Schlüssel sind, je Bund, untrennbar mit einer VdS zugelassenen Einmal-Schlüsselpломbe zu verbinden.

Vor der Inbetriebnahme / Aufschaltung einer Brandmeldeanlage ist dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des MTK eine unterschriebene Haftungsverzichtserklärung – Anhang A (*) für die eingelegten Schlüssel im FSD vorzulegen.

Mechanischen Schließsystemen ist der Vorzug gegenüber elektronischen Schließsystemen zu geben. Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für die Funktionsfähigkeit bei der Verwendung von elektronischen Schließsystemen obliegen ausschließlich dem Betreiber. Eine Störung der Netzspannungsversorgung (Stromausfall), darf keine Auswirkung auf die Funktion des Schließsystems haben.

Der Zugang vom FSD zum FIZ muss in jedem Fall mit mechanischen Schließsystemen möglich sein. Folgende Systeme sind, in durch die Brandmeldeanlage überwachten Bereichen, nicht zulässig:

- Elektronische Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung ausschließlich mittels Magnetcodekarte erfolgt.
- Systeme welche die Eingabe einer PIN oder eines Codes benötigen.

9 Bereithaltung von Hilfsmitteln zur Ermittlung der ausgelösten Melder

Die zum Anheben von Bodenplatten erforderlichen Saug- und/oder Krallenheber sind unmittelbar beim FIZ zu hinterlegen und gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung zu sichern (Feuerwehrschießung MTK) sowie mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften.

Ebenso ist an geeigneter und abgestimmter Stelle eine Erkundungsleiter zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in den Zwischendecken bereitzuhalten, die gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung gesichert (Feuerwehrschießung MTK) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu versehen ist.

Sofern weitere Werkzeuge z. B. Öffnungswerkzeuge für Einschubtreppen, Zwischendecken, Fahrstachttüren u. ä. für die Zugänglichkeit nicht sichtbarer Brandmelder erforderlich sind, sind diese Werkzeuge am FIZ oder an einer abgestimmten Stelle vorzuhalten.

Auf das Merkblatt „Leitern und Plattenheber zur Erkundung“ – Anhang B (*) wird verwiesen.

10 Informationen zu Brandfallsteuerungen im Gebäude

- Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, ist zu beachten: Selbsttätige Löschanlagen sind an die Brandmeldeanlage anzuschließen. Über den Anschluss von Objektlöschanlagen entscheidet das Amt für Brandschutz und Rettungswesen des MTK.
- Eine vorhandene Objektfunkanlage muss bei Auslösung der Brandmeldeanlage eingeschaltet werden. Bei abgeschalteten Brandfallsteuerungen muss die Objektfunkanlage ausgeschaltet bleiben.
- Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse können, nach Rücksprache mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen, über die Brandmeldeanlage angesteuert werden und die Feuerschutzabschlüsse schließen. Grundsätzlich sollen Feststellanlagen in Flucht- und Rettungswegen aber nur über die lokalen Auslöseeinrichtungen angesteuert werden.
- Entsprechend dem Erlass über „Bauaufsichtliche Anforderungen an elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen“ müssen verriegelte Türen beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden.

* - Download der Formulare siehe Punkt 18

Die Reiter der Laufkarten können farblich gekennzeichnet werden. Laufkarten für Meldegruppen mit automatischen Meldern in Weiß, Druckknopfmelder / Handfeuermelder in Rot, Wasserlöschanlagen in blau und Gaslöschanlagen in Gelb.

Bei BMA mit mehr als 50 Meldegruppen muss bei Alarm über der betreffenden Meldegruppenkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Meldegruppenkarte zu erleichtern.

Wird zur Bereitstellung der Laufkarten EDV-Technik (Drucker, tragbares Tablett o. dergl.) verwendet, so sind die vorgenannten Anforderungen sinngemäß zu berücksichtigen. Zusätzlich ist am FIZ eine Handakte mit einem kompletten Satz der aktuellen EDV-Ausdrucke jeder Meldegruppe zu hinterlegen (normales Papier, nicht laminiert).

- Laufkartendrucker müssen jede Laufkarte bei Eingang der Alarmmeldung zweimal ausdrucken.
- Laufkartendrucker müssen an eine Sicherheitsstromversorgung angeschlossen sein.
- Tabletts müssen zu Redundanz Zwecken zweimal vorhanden sein.

Die Feuerwehr-Laufkarten bzw. die Darstellung auf einem Tablett muss der DIN 14675 entsprechen. Weitere Einzelheiten sind im Einvernehmen mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des MTK festzulegen.

14 Verfahren bei der wiederkehrenden Prüfung von FAT, FBF, ÜE und FSD

Die Feuerwehrperipherie (FSE, FSD, FBF, FAT, FGB und Blitzleuchte) wird von der Brandschutzdienststelle des MTK regelmäßig (ca. alle 5 Jahre) im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau (GVS) über das FSE auf Funktion geprüft.

Bei dieser Prüfung werden in der Regel, am FBF die Akustik und die Brandfallsteuerungen abgeschaltet. Falls hier eine Prüfung mit eingeschalteter Akustik und Brandfallsteuerungen notwendig oder erwünscht ist, sollte ein Techniker der Wartungsfirma der BMA am Prüfungstermin / Termin der GVS anwesend sein.

Die Kosten für diese Prüfung (ohne Techniker der BMA) durch den MTK sind in den Gebühren für die GVS enthalten.

Weitere, entsprechend den Normen, zusätzliche Prüfungen müssen mit den jeweils örtlich zuständigen Feuerwehren abgestimmt und durchgeführt werden.

Ansprechpartner hierfür sind:

Stadt Bad Soden	FF Bad Soden Telefon: 06196 24074	gvs-termine@stadt-bad-soden.de
Stadt Eppstein	FF Eppstein Telefon: 06198 305 134	gvs@feuerwehr-stadt-eppstein.de
Stadt Eschborn	FF Eschborn Telefon: 06196 490 715	stadtbrandinspektoren@eschborn.de
Stadt Flörsheim	FF Flörsheim Telefon: 06145 596524	sbi@floersheim-main.de
Stadt Hattersheim	FF Hattersheim Telefon: 06190 970-153	feuerwehr@hattersheim.de
Stadt Hochheim	FF Hochheim Telefon: 06146 837024	gvs@feuerwehrhochheim.de
Stadt Hofheim	FF Hofheim Telefon: 06192 9678-0	brandundbevoelkerungsschutz@hofheim.de
Stadt Kelkheim	FF Kelkheim Telefon: 06195 803312	gvs@feuerwehr-kelkheim.de

Gemeinde Kriftel	FF Kriftel Telefon: 06192 910235	gvs@feuerwehr-kriftel.de
Gemeinde Liederbach	FF Liederbach Telefon 06196 64 44 96	info@feuerwehr-liederbach.de
Stadt Schwalbach	FF Schwalbach Telefon: 06196 82210	mail@fw-schwalbach.de
Gemeinde Sulzbach	FF Sulzbach Telefon: 06196 71262	info@feuerwehr-sulzbach.org

Die Kosten für die zusätzlichen Prüfungen bestimmen die Gebührensatzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden.

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG regelmäßig geprüft und gewartet.

15 Kostenersatz und Entgelte

Die Inbetriebnahme der BMA durch das Amt für Brandschutz und Rettungswesen des MTK ist gebührenpflichtig.

Die Kosten, die der Kommune durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Die Kosten für die Einsätze aufgrund von Falschalarmen bestimmen die Gebührensatzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden.

16 Inbetriebnahme der BMA durch das Amt für Brandschutz Rettungswesen

Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfV) prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für die wiederkehrenden Prüfungen der BMA nach den entsprechenden Bestimmungen der TPrüfV.

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG des MTK erfolgt ein Ortstermin durch das Amt für Brandschutz und Rettungswesen und die örtliche Feuerwehr.

Der Termin für die Inbetriebnahme ist mit einem Vorlauf von mind. 10 Arbeitstagen mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des MTK abzustimmen. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren.

Bei der Inbetriebnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens drei Arbeitstage vor diesem Zeitpunkt müssen dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des MTK folgende Unterlagen in digitaler Form (PDF Dokumente) übergeben werden:

- **durch den Errichter der BMA:**
 - Nachweis der Zertifizierung nach Ziffer 4.2 der DIN 14675
 - Installationsattest nach VdS 2095 oder gleichwertig
 - Das Prüfprotokoll eines bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfV) in der aktuellen Fassung

- Meldegruppenverzeichnis, Übersicht der Meldegruppenverteilung
- Prinzipschaltbild der gesamten BMA
- VDS-Bestätigung der BMZ
- VDS-Zulassung der Installationsfirma
- Kopie eines Satzes Meldegruppen-Laufkarten (nur bei Verwendung einer Einsatzdatei)
- **durch den Betreiber der BMA:**
 - Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).
 - Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfV) in der aktuellen Fassung
 - Kopie eines Vertrages der Störmeldungsübertragung
 - Bescheinigung einer ständigen Besetzung der BMZ mit fachkundigem Personal

An der BMZ sind vorzuhalten:

- Schlüssel für Frontklappe BMZ
- Kurzbedienungsanleitung der BMZ
- Ausführliche Bedienungsanleitung der BMZ
- Betriebsbuch
- 10 Ersatzscheiben für Druckknopfmelder
- „Außer Betrieb“ – Schilder für alle Handfeuermelder
- Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“ (evtl. ist eine interne Vorwahlnummer anzugeben)
- Unterlage mit Telefonnummer, über die jederzeit (24/7) eine eingewiesene Person für das Objekt erreicht werden kann (vorzuhalten in der Aufbewahrung für die Feuerwehr-Laufkarten)

Hinweis: Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen kann die Inbetriebnahme von Seiten des Amtes für Brandschutz und Rettungswesen im vorhinein abgesagt oder während des Termins abgebrochen werden.

Die Inbetriebnahme durch das Amt für Brandschutz und Rettungswesen bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Inbetriebnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Inbetriebnahme durch das Amt für Brandschutz und Rettungswesen ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Auf das Merkblatt „Checkliste zur Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen“ (Anhang C) wird verwiesen.

17 Adressen

17.1 Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises

Main-Taunus-Kreis

Amt für Brandschutz und Rettungswesen

Sachgebiet Brandschutz

Katharina-Kemmler-Straße 1

65704 Hofheim am Taunus

Tel: 06192/9918-350

vb@mtk.org

17.2 Konzessionär der ÜAG

Siemens AG

Building Technologies Division

Zone Mitte
 Lyoner Straße 27
 60528 Frankfurt
https://siemens.de/konzession_mitte

18 Downloads

- Bedarfserklärung für Feuerwehrschießungen
- Haftungsverzichtserklärung (Anhang A)
- Merkblatt „Leitern und Plattenheber zur Erkundung“ (Anhang B)
- Merkblatt „Checkliste zur Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen“ (Anhang C)
- Merkblatt „Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen“ (Anhang D)
- Gebührensatzung des Main-Taunus-Kreises für den vorbeugenden Brandschutz
- Kostenübernahmeerklärung

jeweils über die Homepage des Main-Taunus-Kreises
<https://www.mtk.org/>
<https://www.mtk.org/Brandmelde-und-Alarmierungsanlagen-321.htm>

19 Abkürzungen:

AWUG	automatisches Wähl- und Übertragungsgerät
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
FAT	Feuerwehrranzeigetableau nach DIN 14662
FBF	Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661
FES	Feuerwehreinsprechstelle nach DIN 14664
FGB	Gebädefunkbedienfeld nach DIN 14663
FIZ	Feuerwehr Informationszentrale
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
GBI	Gemeindebrandinspektor
GMA	Gefahrenmeldeanlage
HPPVO	Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung
MLAR	Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
MTK	Main-Taunus-Kreis
SBI	Stadtbrandinspektor
TPrüfV	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden
ÜAG	Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VdS	VdS Schadenverhütung GmbH